

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen für die Schmutzwasserentsorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Gebühren- und Beitragssatzung Schmutzwasser ZWAB)

Auf der Grundlage der §§ 150 und 154 i.V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 2, 6, 10 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 02.11.2016 folgende Erste Satzung zur Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung Schmutzwasser ZWAB

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen für die Schmutzwasserentsorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in der Fassung vom 07.05.2014 wird wie folgt geändert:

2. Der § 12 Abs. 2 Punkt a erhält folgende Fassung:

- a) Die Grundgebühr bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der selbstständigen Wohnungen im Sinne der mietrechtlichen Vorschriften und beträgt im

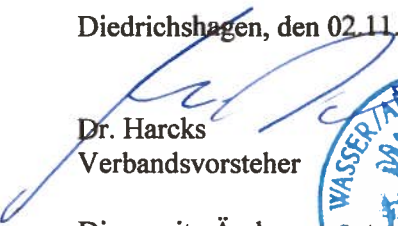
Kalkulationskreis I	je Wohneinheit (WE) 9,50 €/WE und Monat,
Kalkulationskreis II	je Wohneinheit (WE) 9,50 €/WE und Monat,
Kalkulationskreis III	je Wohneinheit (WE) 0,00 €/WE und Monat,
Kalkulationskreis IV	je Wohneinheit (WE) 9,50 €/WE und Monat.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 02.11.2016


Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen für die Schmutzwasserentsorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Gebühren- und Beitragssatzung Schmutzwasser ZWAB) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V am 10.11.2016 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.